

Spitalgesetz

Vom 17. November 2011¹

GS 37.0867 – [Vademekum dieses Erlasses](#)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1, § 80 Absatz 3, § 110 Absatz 3 und § 111 Absätze 2 und 4 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984², beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

- a. die Gewährleistung einer bedarfsgerechten, zweckmässigen und wirtschaftlichen Spitalversorgung für die Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner;
- b. den Betrieb der kantonalen Spitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste als öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die Spitalversorgung umfasst:

- a. stationäre Leistungen;
- b. gemeinwirtschaftliche und andere besondere Leistungen, die den Spitalern durch Gesetz, Verträge, Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen übertragen werden.

§ 2 Massnahmen

¹ Der Kanton erfüllt seine Aufgabe durch:

- a. die Durchführung einer Spitalplanung im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. März 1994³ über die Krankenversicherung (KVG),
- b. den Erlass einer nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Spitalliste im Sinne des KVG und deren Ausführungsbestimmungen,
- c. den Betrieb kantonalen Spitalern der Akutmedizin und der Psychiatrie sowie des Universitäts-Kinderspitals beider Basel,

¹ in der Volksabstimmung vom 11. März 2012 angenommen.

² GS 29.276, SGS 100

³ SR 832.10

- d. den Abschluss von Verträgen mit privaten Spitalern und ausserkantonalen Spitalern,
- e. die Förderung des Nachwuchses für die Berufe im Gesundheitswesen.

² Der Regierungsrat bezeichnet eine Stelle, bei der sich Patientinnen und Patienten beschweren können, denen die Aufnahme in ein Listenspital oder Geburtshaus im Sinne von Art. 41a, Absätze 1 und 2 KVG verweigert wurde.

B. Spitalplanung und Spitalfinanzierung

§ 3 Spitalplanung

¹ Die zuständige Direktion plant die bedarfsgerechte Spitalversorgung nach den Vorgaben des KVG.

² Der Bedarf wird ausgehend von der bisherigen Nachfrage auf der Grundlage medizinischer Leistungseinheiten insbesondere unter Berücksichtigung der prognostizierten medizinischen und demographischen Entwicklung ermittelt.

³ Die Spitalplanung bezweckt insbesondere:

- a. die Gewährleistung einer zweckmässigen, qualitativ hochstehenden und wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung entsprechend dem gemäss Absatz 2 ermittelten Bedarf;
- b. die Zusammenfassung von Leistungen zu zweckmässigen Angeboten und die Nutzung von Synergien;
- c. die Gewährleistung einer zeitgerecht zugänglichen Notfallversorgung für die Patientinnen und Patienten aus dem gesamten Kantonsgebiet;
- d. die Koordination mit den Nachbarkantonen.

§ 4 Spitalliste

¹ Der Regierungsrat legt in der Spitalliste die aufgrund der Spitalplanung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zugelassenen Spitäler und Geburtshäuser sowie deren Leistungsauftrag fest.

² Ein Spital kann auch für einzelne Leistungseinheiten seines stationären Angebotes auf die Spitalliste aufgenommen werden.

³ Der Regierungsrat überprüft die Spitalliste periodisch und passt sie bei Bedarf nach Anhörung der Betroffenen an.

⁴ Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen den Leistungsauftrag kann der Regierungsrat diesen ganz oder teilweise entziehen.

⁵ Der Regierungsrat bringt die Spitalliste im Sinne einer Orientierung dem Landrat zur Kenntnis.

§ 5 Anforderungen an die Leistungserbringer

Die Aufnahme eines Spitals oder eines Geburtshauses auf die Spitalliste kann

von der Erfüllung von Auflagen betreffend Qualität und Wirtschaftlichkeit abhängig gemacht werden, insbesondere von:

- a. der Einhaltung der Aufnahmepflicht im Sinne des KVG,
- b. der Einhaltung von Qualitätsstandards sowie der Durchführung von Qualitätsmessungen,
- c. der Beteiligung am Notfalldienst,
- d. dem Nachweis eines Nachversorgungskonzeptes,
- e. dem Nachweis der Aus- und Weiterbildung einer angemessenen Zahl von Angehörigen der Berufe im Gesundheitswesen.

§ 6 Abgeltungssystem

¹ Der Regierungsrat legt den für alle Kantonseinwohnerinnen und -einwohner geltenden Anteil des Kantons an den Pauschalen gemäss KVG fest.

² Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion richtet den Anteil des Kantons an den Pauschalen gemäss Absatz 1 aus.

³ Sie regelt in Absprache mit den Versicherern die Kontrolle der in Rechnung gestellten Pauschalen.

⁴ Sie kann insbesondere jährliche Codierrevisionen durchführen.

⁵ Sie richtet den Spitälern und Geburtshäusern die Abgeltungen für die vom Kanton in Auftrag gegebenen gemeinwirtschaftlichen oder anderen besonderen Leistungen aus.

§ 7 Leistungsvereinbarungen

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion schliesst mit den auf der Spitalliste aufgeführten Spitälern und Geburtshäusern Leistungsvereinbarungen ab.

² Darin werden insbesondere geregelt:

- a. die im Auftrag des Kantons zu übernehmenden gemeinwirtschaftlichen und anderen besonderen Leistungen;
- b. die Modalitäten der Rechnungsstellung und Abgeltung.

³ Kommt keine Einigung zustande, kann die Direktion den Inhalt der Leistungsvereinbarung verfügen.

C. Kantonale Spitäler

I. Allgemeines

§ 8 Rechtsform

¹ Die kantonalen Spitäler "Kantonsspital Bruderholz", "Kantonsspital Liestal" und "Kantonsspital Laufen" werden in einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Namen

"Kantonsspital Baselland" (im Folgenden Unternehmen genannt) mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Liestal zusammengefasst.

² Die Kantonalen Psychiatrischen Dienste sind eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Namen "Psychiatrie Baselland" (im Folgenden Unternehmen genannt) mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Liestal.

§ 9 Aufgaben

¹ Die Unternehmen erfüllen den ihnen in der Spitalliste zugewiesenen Leistungsauftrag.

² Sie erbringen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Auftragserteilung gemeinwirtschaftliche Leistungen und andere besondere Leistungen.

³ Sie tragen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Hochschulen zur universitären Lehre und Forschung bei.

§ 10 Unternehmerische Tätigkeit

¹ Die Unternehmen sind in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei, soweit damit die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die Erfüllung der Aufgaben gemäss § 9, Absätze 1 und 2, nicht beeinträchtigt werden.

² Sie können Leistungen für Dritte erbringen, mit Dritten zusammenarbeiten und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen, einzelne Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.

³ Die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

II. Personal

§ 11 Anstellungsverhältnisse

Die Verwaltungsräte der beiden Unternehmen schliessen im gegenseitigen Einvernehmen und im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände einen gemeinsamen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ab.

§ 12 Berufliche Vorsorge

¹ Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihres Personals schliessen sich die Unternehmen der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) an. Die Vorsorgeordnung für das Personal entspricht derjenigen, die für das basellandschaftliche Staatspersonal gilt.

² Die Einzelheiten sind in den Anschlussverträgen zwischen den Unternehmen und der BLPK geregelt.

³ Die Unterzeichnung der Anschlussverträge durch die Unternehmen bedarf der Bewilligung durch den Regierungsrat.

⁴ Die bestehenden Rentnerinnen und Rentner der Unternehmen werden ebenfalls in die Anschlussverträge übernommen;

⁵ Bis zum Inkrafttreten des revidierten Dekretes über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK Dekret)¹ bleibt der Kanton für die Ausfinanzierung der auf die Mitarbeitenden entfallenden Deckungslücke verantwortlich. Das Verhandlungsmandat im Rahmen der Sanierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse liegt beim Kanton.

III. Eigentumsverhältnisse

§ 13 Eigentumsverhältnisse

¹ Der Kanton errichtet zugunsten der Unternehmen selbständige und dauernde Baurechte an allen Grundstücken, auf welchen Spitalbauten und dem Betrieb der Unternehmen dienende Bauten und Infrastruktureinrichtungen, wie Wege, Parkplätze, Ver- und Entsorgungsanlagen, Heizzentralen und ähnliches, bestehen.

² Die Baurechte sind zu verzinsen.

³ Der Kanton überträgt den Unternehmen das Eigentum an den Spitalbauten und an den dem Betrieb der Unternehmen dienenden Bauten und Infrastruktureinrichtungen gemäss Absatz 1.

⁴ Die Eigentumsübertragung erfolgt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

IV. Finanzen

§ 14 Kapitalausstattung

¹ Der Kanton überträgt den Unternehmen das Eigentum an sämtlichen Betriebs-einrichtungen und den restlichen Bilanzpositionen (Aktiven abzüglich Passiven) als Sacheinlage.

² Der Kanton überträgt den Unternehmen das Eigentum an den Spitalbauten und an den dem Betrieb der Unternehmen dienenden Bauten und Infrastruktureinrichtungen zum Bilanzwert der Staatsbilanz per Ende 2011 gegen Gewährung von rückzahlbaren Darlehen.

³ Der Kanton kann den Unternehmen verzinsliche und rückzahlbare Darlehen gewähren.

§ 15 Finanzierung

¹ Die Unternehmen finanzieren ihre Aufwendungen insbesondere durch:

¹ SGS 834.2

- a. Einnahmen aus der Leistungserstellung,
- b. Eigenleistungen,
- c. Zinserträge,
- d. Eigenkapital,
- e. Fremdkapital.

² Die Unternehmen können Fremdkapital aufnehmen.

§ 16 Verwendung des Jahresergebnisses

¹ Jahresgewinne werden zur Bildung von Eigenkapital verwendet.

² Jahresverluste sind durch Eigenkapital zu decken.

³ Sofern Jahresverluste nicht durch Eigenkapital gedeckt werden können, sind sie durch Vortrag auf die neue Rechnung auszugleichen.

§ 17 Rechnungswesen und Controlling

¹ Die Unternehmen führen die Rechnung nach einem allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

² Die Unternehmen führen die Betriebsrechnung nach den Vorgaben des KVG und dessen Ausführungsbestimmungen.

³ Das Controlling richtet sich nach der Verordnung vom 2. Juni 2009¹ über das Controlling der Beteiligungen.

V. Steuern

§ 18 Steuerbefreiung

Die Unternehmen sind von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

D. Organisation

I. Kantonale Behörden

§ 19 Landrat

¹ Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Unternehmen aus.

² Er beschliesst:

¹ GS 36.1108, SGS 314.51

- a. Änderungen im Grundkapital,
- b. die Betriebsstandorte,
- c. die Kredite für gemeinwirtschaftliche Leistungen,
- d. die Kredite für andere besondere Leistungen.

³ Er genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht.

⁴ Er nimmt die Spitalliste zur Kenntnis.

§ 20 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Unternehmen aus.

² Der Regierungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. er legt den Rechnungsstandard fest,
- b. er beantragt dem Landrat das Grundkapital,
- c. er beantragt dem Landrat die Bewilligung von Krediten für gemeinwirtschaftliche und andere besondere Leistungen, die die Unternehmen im Auftrag des Kantons erfüllen,
- d. er beantragt dem Landrat die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes,
- e. er wählt die Verwaltungsräte der Unternehmen und deren Präsidien,
- f. er bestimmt die Eigentümerstrategie der Unternehmen,
- g. er genehmigt die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen.

§ 21 Revisionsstelle

¹ Revisionsstelle ist die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft.

² Die Revisionsstelle prüft, ob

- a. die Jahresrechnung der Unternehmen den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk der Unternehmen entspricht;
- b. der Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht;
- c. ein internes Kontrollsystem existiert.

³ Die Revisionsstelle berücksichtigt bei der Durchführung und bei der Festlegung des Umfangs der Prüfung das interne Kontrollsystem.

⁴ Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.

⁵ Die Revisionsstelle erstattet den Verwaltungsräten sowie dem Regierungsrat Bericht.

II. Organe der Unternehmen

§ 22 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er legt die Unternehmensstrategie im Rahmen der vom Regierungsrat bestimmten Eigentümerstrategie und der Leistungsaufträge fest.
- b. Er beschliesst den Finanzplan und das Unternehmensbudget.
- c. Er erlässt die notwendigen Reglemente, insbesondere das Patientenreglement, das Finanzreglement und das Tarifreglement.
- d. Er erlässt ein Statut, das insbesondere die Leitungsstrukturen des Unternehmens festlegt.
- e. Er ernennt den Vorsitzenden der Geschäftsleitung und übt die Aufsicht über diesen aus.
- f. Er unterbreitet dem Regierungsrat die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zuhanden des Landrates,
- g. Er beantragt dem Regierungsrat die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen.
- h. Er sorgt für ein dem Unternehmen angepasstes internes Kontrollsystem und Risikomanagement.
- i. Er erstattet der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Rahmen des Controllings Bericht.

§ 23 Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat eines Unternehmens besteht aus sieben bis neun Mitgliedern.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen wirtschaftliche Zusammenhänge kennen, unternehmerisch denken und über spezifische Kenntnisse des Gesundheitswesens oder andere für die Unternehmen wichtige Kompetenzen verfügen.

³ Die Amtsperiode dauert vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Mitglieder können während der Amtsperiode abberufen werden.

⁵ Die Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Unternehmen sind in den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und Antragsrecht vertreten.

§ 24 Vorsitz der Geschäftsleitung

¹ Jedes Unternehmen verfügt über eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

² Er oder sie besorgt die Geschäftsführung nach Massgabe des Statuts und nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm oder ihr der Verwaltungsrat überträgt.

§ 25 Rechtspflege

Letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der Organe der Unternehmen können nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) angefochten werden.

E. Übergangsbestimmungen**I. Personal****§ 26 Anstellungsverhältnisse**

¹ Die Unternehmen übernehmen das bisherige Personal der Kantonsspitäler Bruderholz, Laufen und Liestal sowie der Kantonalen Psychiatrischen Dienste.

² Die Unternehmen treten in die bestehenden Arbeitsverträge ein;

³ Solange kein Gesamtarbeitsvertrag im Sinne von § 11 dieses Gesetzes abgeschlossen ist, jedoch längstens bis vier Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, richten sich die Anstellungsbedingungen inhaltlich nach der basellandschaftlichen Personalgesetzgebung.

§ 27 Privatärztliche Leistungserbringung

¹ Für die privatärztliche Leistungserbringung gelten bis 12 Monate ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die §§ 10a und 10b des Spitalgesetzes vom 24. Juni 1976¹ weiter.

² Nach Ablauf dieser Frist beschliessen die Verwaltungsräte über die privatärztliche Leistungserbringung sowie deren Vergütung.

II. Transferorganisation**§ 28 Übergang der Rechtsverhältnisse**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes

- a. gehen die Rechte und Pflichten und die Rechtsverhältnisse der Kantonsspitäler Bruderholz, Laufen und Liestal an die öffentlich-rechtliche Anstalt "Kantonsspital Baselland" über;
- b. gehen die Rechte und Pflichten und die Rechtsverhältnisse der Kantonalen Psychiatrischen Dienste an die öffentlich-rechtliche Anstalt "Psychiatrie Baselland" über;

¹ GS 26.187, SGS 930

- c. gehen die zweckbestimmten Fonds und Legate der bisherigen Dienststellen der Kantonsspitäler Bruderholz, Laufen und Liestal sowie der Kantonalen Psychiatrischen Dienste an die öffentlich-rechtliche Anstalt "Kantonsspital Baselland" und die öffentlich-rechtliche Anstalt "Psychiatrie Baselland" über.

III. Universitäts-Kinderspital beider Basel**§ 29 Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)**

Die bisherigen §§ 15a bis 15f des Spitalgesetzes vom 24. Juni 1976¹ finden weiterhin Anwendung².

F. Schlussbestimmungen**§ 30 Änderung des Gesundheitsgesetzes**

Das Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008³ wird wie folgt geändert: ...⁴

§ 31 Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987⁵ wird wie folgt geändert: ...⁶

§ 32 Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Das Gesetz vom 16. November 2006⁷ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert: ...⁸

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

- a. Das Spitalgesetz vom 24. Juni 1976⁹ mit Ausnahme der Paragraphen 15a bis 15f,
- b. Das Spitaldekret vom 22. November 2001¹⁰.

¹ GS 26.187, SGS 930

² Vgl. Anhang

³ GS 36.808, SGS 901

⁴ GS 37.876

⁵ GS 29.492, SGS 310

⁶ GS 37.877

⁷ GS 36.153, SGS 211

⁸ GS 37.877

⁹ GS 26.187, SGS 930

¹⁰ GS 34.449, SGS 930.1

§ 34 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes¹.

¹ Vom Regierungsrat am 20. März 2012 rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Anhang

Die folgenden Bestimmungen des Spitalgesetzes vom 24. Juni 1976¹ wurden mit dem Spitalgesetz vom 17. November 2011 (vgl. § 29) nicht aufgehoben².

III.^{bis} Universitäts-Kinderspital beider Basel³**§ 15a⁴ Trägerschaft**

¹ Die kinder- und jugendmedizinische Spitalversorgung wird vom Universitäts-Kinderspital beider Basel wahrgenommen.

² Das Universitäts-Kinderspital beider Basel ist eine von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft getragene öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht auf Selbstverwaltung. Es hat Sitz in Liestal.

³ Durch Staatsvertrag können weitere Kantone an der Trägerschaft des Universitäts-Kinderspitals beteiligt werden.

⁴ Die Regierungen der Trägerkantone führen gemeinsam die Aufsicht über das Universitäts-Kinderspital.⁵

⁵ Das verfassungsmässige Oberaufsichtsrecht der Parlamente der Trägerkantone bleibt gewährleistet.⁶

§ 15b⁷ Leistungsauftrag, Beiträge des Kantons

¹ Der Landrat bewilligt mit dem Voranschlag des Kantons globale, auf ein oder mehrere Jahre festgelegte Beiträge an die Betriebs- und Investitionskosten des Universitäts-Kinderspitals sowie an die Kosten von Lehre und Forschung.

² Grundlagen sind Leistungsaufträge der Regierungen der Trägerkantone sowie Budget, Finanz- und Investitionsplan des Universitäts-Kinderspitals.

³ An grössere Investitionsvorhaben kann der Kanton zusätzliche Beiträge entrichten.

§ 15c⁸ Kinderspitalrat

¹ Die Regierungen der Trägerkantone wählen als Führungsorgan einen Kinderspitalrat. Die Amtsperiode dauert vier Jahre.

² Die Mitglieder des Kinderspitalrates können während der Amtsdauer abberufen und neu gewählt werden.

¹ GS 26.187

² Vgl. GS 37.\$

³ Ergänzung vom 11. Juni 1998 (GS 33.268), in Kraft seit 1. Januar 1999.

⁴ Ergänzung vom 11. Juni 1998 (GS 33.268), in Kraft seit 1. Januar 1999.

⁵ Ergänzung vom 11. Dezember 2002 (GS 34.1057), in Kraft seit 1. Juli 2003.

⁶ Ergänzung vom 11. Dezember 2002 (GS 34.1057), in Kraft seit 1. Juli 2003.

⁷ Ergänzung vom 11. Juni 1998 (GS 33.268), in Kraft seit 1. Januar 1999.

⁸ Fassung vom 11. Dezember 2002 (GS 34.1057), in Kraft seit 1. Juli 2003.

³ Der Kinderspitalrat erlässt ein Spitalstatut, das insbesondere die Leitungsstrukturen des Universitäts-Kinderspitals festlegt.

⁴ Er unterbreitet den Regierungen der Trägerkantone jährlich einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung zur Genehmigung. Der Bericht enthält Ausführungen über die Erfüllung der Leistungsaufträge.

⁵ Geschäftsbericht und Jahresrechnung werden den Parlamenten der Trägerkantone zur Genehmigung unterbreitet.

§ 15d¹ Staatsvertrag

Das Nähere bestimmt ein Staatsvertrag (Kinderspitalvertrag). Dieser regelt insbesondere:

- a. Die Finanzierungs- und Tarifgrundsätze;
- b. Die Modalitäten von Leistungsauftrag, Globalbeiträgen, Controlling und Berichtswesen;
- c. die Rechnungsrevision;
- d. die Nutzung von staatlichen Liegenschaften durch das Universitäts-Kinderspital;
- e. die Grundzüge der Spitalorganisation, einschliesslich der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse für das Personal;
- f. das Rechtsschutzverfahren für Patientinnen und Patienten und ihre Angehörigen sowie für das Personal.

§ 15e² Steuerfreiheit

Das Universitäts-Kinderspital ist von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

§ 15f³ Rechtspflege

Letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der Organe des Universitäts-Kinderspitals können nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) angefochten werden.

¹ Ergänzung vom 11. Juni 1998 (GS 33.268), in Kraft seit 1. Januar 1999.

² Ergänzung vom 11. Juni 1998 (GS 33.268), in Kraft seit 1. Januar 1999.

³ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.214), in Kraft seit 1. April 2002.

Vademekum

Erlasstitel	Spitalgesetz
SGS-Nr.	930
GS-Nr.	37.867
Erlassdatum	17. November 2011
in Kraft seit	1. Januar 2012
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen

Mit diesem Gesetz aufgehoben wurden:

1.

Erlasstitel	Spitalgesetz
SGS-Nr.	930
GS-Nr.	26.187
Erlasdatum	24. Juni 1976
Dauer	In Kraft ab 1. Januar 1977; aufgehoben rückwirkend auf 1. Januar 2012

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
12.03.2009	37.85	01.01.2011	mit EG StPO
21.04.2009	36.1101	21.04.2009	§ 19a aufgehoben durch Entscheid des Bundesgerichts
21.02.2008	36.831	01.01.2009	LRV 2007-151
12.12.2007	36.530	01.01.2008	
20.10.2005	35.840	01.01.2006	LRV 2004-164
11.12.2002	34.1057	01.07.2003	LRV 2002-136
07.02.2002	34.512	01.01.2003	LRV 1999-182
22.11.2001	34.445	01.04.2002	LRV 2000-193
22.02.2001	34.214	01.04.2002	LRV 2000-090
11.06.1998	33.268	01.01.1999	LRV 1998-035
25.09.1997	32.1029	01.04.1998	LRV 1996-177
25.03.1996	32.477	01.01.1996	Traktandum 5; LRV 1995-192

2.

Erlasstitel	Spitaldekret
SGS-Nr.	930.1
GS-Nr.	34.449
Erlasdatum	22. November 2001 (LRV 2000-193)
In Kraft seit	1. April 2002; aufgehoben rückwirkend auf 1. Januar 2012

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
12.03.2009	37.85	01.01.2011	mit EG StPO